



Trinkwasserqualität – Erfreuliches Untersuchungsergebnis

Die am 19. August 2026 im Grundwasserpumpwerk Karrenwald entnommene Trinkwasserprobe wurde auf 25 verschiedene per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) untersucht.

PFAS sind industriell hergestellte Chemikalien, die beispielsweise in wasser-, fett- und schmutzabweisenden Produkten eingesetzt werden. Da sie in der Umwelt nur schwer abgebaut werden, stehen sie besonders im Fokus des Gewässer- und Trinkwasserschutzes.

Die Ergebnisse sind erfreulich: Sämtliche für die untersuchten PFAS geltenden gesetzlichen Höchstwerte wurden deutlich unterschritten. Der Brunnenmeister beurteilt die Untersuchungsergebnisse insgesamt positiv. Die Kontrolle bestätigt damit die gute Trinkwasserqualität hinsichtlich der untersuchten Stoffe.

Sanierung Rosenweg/Gartenweg – Vergabe Ingenieurleistungen

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 genehmigte für die Sanierung der Strassen und Werkleitungen im Rosenweg und Gartenweg einen Verpflichtungskredit von CHF 1,118 Mio. Die Ingenieurleistungen für die Realisierung des Projekts wurden an die Planora AG, Wohlen, vergeben.

Wohnungen ehemalige Postliegenschaft

Die Gemeinde verfügt in der ehemaligen Postliegenschaft an der Hauptstrasse 14 über insgesamt 14 altersgerechte Wohnungen. Die Bewirtschaftung dieser Liegenschaft erfolgt durch die Immofocus.ch in Stetten. Zuständige Kontaktperson ist Frau Nadin Bruder.

Die Wohnungen sind auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet. Interessierte Seniorinnen und Senioren können sich für eine zukünftige Vermietung auf die Warteliste setzen lassen.

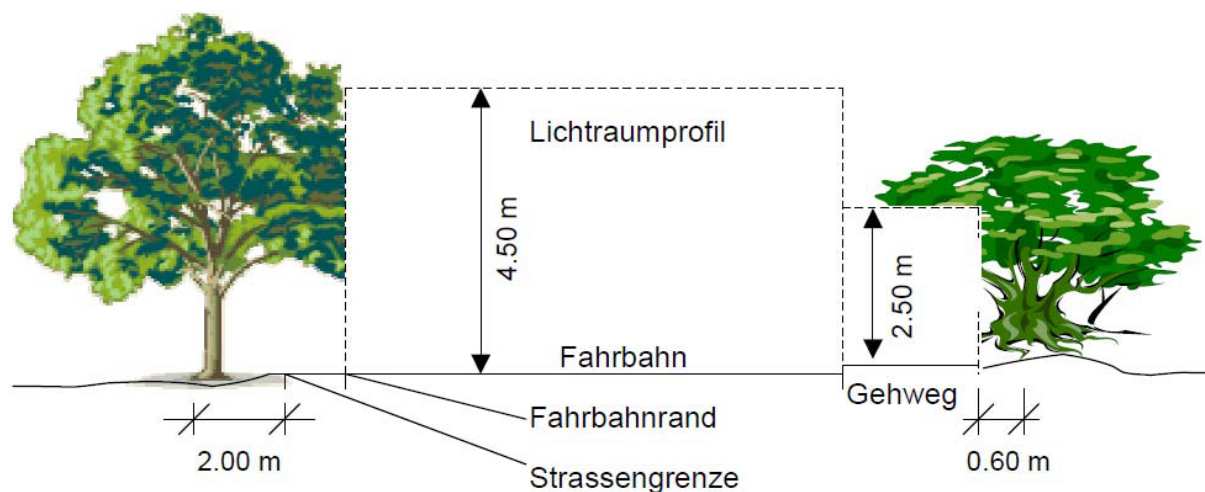
Kontakt für Auskünfte und Warteliste:

Frau Nadin Bruder, Immofocus.ch, Telefon: 056 470 17 17,

E-Mail: nb@immofocus.ch

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Verkehrsteilnehmende gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. Oktober 2026 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 110 kantonales Baugesetz, § 42 kantonale Bauverordnung und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 60 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Besten Dank für die Mithilfe.

Waldhütte Niederwil – Ende der Tätigkeit als Hüttenwartin

Mit der Einstellung der Vermietung des Versammlungsraums der Waldhütte Niederwil endete per 31. August 2026 auch das Anstellungsverhältnis mit der bisherigen Hüttenwartin Anne-Marie Merkle. Sie war seit dem 1. Dezember 2011 als Hüttenwartin tätig. Der Gemeinderat dankt ihr für ihren langjährigen Einsatz und die Betreuung der Waldhütte und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Verfallsanzeige Steuern

Die Steuerpflichtigen erhalten demnächst eine Mitteilung des kantonalen Steueramts bezüglich der noch offenen provisorischen Kantons- und Gemeindesteuern des laufenden Jahres. Es handelt sich hierbei um keine Mahnung. Stattdessen wird damit angezeigt, welcher Betrag bereits bezahlt beziehungsweise was dem Steuerkonto gutgeschrieben wurde. Der Restbetrag ist per Ende Oktober 2026 zur Zahlung fällig.

Aufgrund der kantonalen Steuergesetzgebung wird ab 1. November 2026 ein Verzugszins von 4.5 Prozent auf dem noch offenen Betrag erhoben. Im November werden offene Steuern kostenpflichtig gemahnt (35 Franken Mahngebühr). Besteht im Januar 2027 noch ein Ausstand, kann die Forderung ohne weitere Vorankündigung betrieben werden, was nebst den Betreibungskosten eine zusätzliche Umtriebsgebühr von 100 Franken nach sich zieht.

Wer die Steuern nicht vollständig bis 31. Oktober 2026 bezahlen kann, ist gebeten, sich frühzeitig bei der Abteilung Finanzen, Tel. 056 619 10 14 oder finanzverwaltung@niederwil.ch, zu melden, damit ein Ratenzahlungsplan vereinbart werden kann. Zu viel bezahlte Steuern werden mit der Veranlagung und definitiven Abrechnung mit Zins zurückbezahlt oder an eine andere Steuerforderung angerechnet. Der Vergütungszins für Überzahlungen beträgt 0,25 Prozent. Für die Bezahlung der Steuern 2026 sind ausschliesslich die dafür abgegebenen Einzahlungsscheine zu verwenden.

Sollte der provisorisch fakturierte Betrag gemäss eigener Berechnung wesentlich zu hoch sein, ist mit der Abteilung Steuern, 056 619 10 13 oder steueramt@niederwil.ch, Kontakt aufzunehmen. Bei wesentlichen und begründeten Abweichungen ist eine Anpassung der provisorischen Rechnung 2026 möglich.

Der Gemeinderat dankt für die fristgerechten Steuerzahlungen.

Verkehrsentwicklung im Raum Mutschellen-Reusstal-Kelleramt – Öffentliche Informationsveranstaltungen

Der Kanton Aargau lädt die Bevölkerung zu zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen zur Verkehrsentwicklung im Raum Mutschellen-Reusstal-Kelleramt ein. Informiert wird über laufende und geplante Verkehrsprojekte, deren zeitliche Abfolge sowie die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Vorhaben.

Die beiden inhaltlich identischen Veranstaltungen finden statt am:

Dienstag, 13. Oktober 2026, 19.00 Uhr, Casino Bremgarten

Donnerstag, 15. Oktober 2026, 19.00 Uhr, Kibizi Saal Widen

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen. Weitere Informationen sind dem Merkblatt zu entnehmen, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwil aufgeschaltet ist.

Seniorenausflug – Anpassung des Teilnahmalters ab 2027

Der Seniorenausflug ist ein geschätzter und beliebter Anlass der Gemeinde. Damit er auch künftig in einem attraktiven und geselligen Rahmen durchgeführt werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, das Teilnahmalters ab dem Jahr 2027 von 70 auf 75 Jahre anzuheben. Teilnahmeberechtigt sind neu Personen, die im jeweiligen Veranstaltungsjahr das 75. Altersjahr erreichen oder älter sind. Partnerinnen und Partner von teilnahmeberechtigten Personen können weiterhin unabhängig von ihrem Alter am Seniorenausflug teilnehmen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass diese Anpassung für einzelne Personen eine Veränderung bedeutet. Er hofft auf Verständnis für den Entscheid und freut sich, den Seniorenausflug auch künftig als beliebten und geselligen Anlass anbieten zu können.

«Gratis abzuholen» – öffentlicher Grund ist keine Entsorgungsfläche

Möbel, Haushaltsgegenstände und andere Sachen dürfen nicht auf Strassen, Trottoirs, Strassenrändern oder sonstigem öffentlichen Grund mit dem Hinweis «gratis abzuholen» abgestellt werden. Wer Gegenstände verschenken möchte, hat diese vollständig auf dem eigenen Grundstück bereitzustellen. Nicht abgeholte Sachen sind wieder wegzuräumen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden durch die Technischen Dienste entfernt und entsorgt. Die anfallenden Kosten werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Das widerrechtliche Ablagern von Abfällen ist strafbar.